



Bauen:
Leistung für den Menschen

Bauindustrie · Postfach 10 54 62 · 40045 Düsseldorf

Durchwahl (02 11) 67 03 - 264

An die Präsidentin
des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Referat I. 1F - Herrn Holler
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Unsere Zeichen

Tag



Ha/Web/mi 27. Oktober 1994

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7153
Anhörung: Dienstag, 15. November 1994, 10.30 Uhr

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

zum Fragenkatalog nehmen wir nachfolgend Stellung. Wir haben uns auf die aus unserer Sicht wesentlichen Themenkomplexe beschränkt.

Zu Ziffer 1

Die Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens in den §§ 68 und 69 ist zu begrüßen und dürfte der Beschleunigung dienen.

In der noch einzuführenden Rechtsverordnung über die Sachverständigen sollte eine Bündelung der geforderten Nachweise ermöglicht werden, damit Koordinierungsaufwand entfallen kann. Es würde als vorteilhaft angesehen, wenn ein Sachverständiger zur Nachweisbefähigung mehrere oder alle Sachgebiete (Standicherheit, Schallschutz, Wärmeschutz und Brandschutz) abdecken könnte. Damit würde Fehlern vorgebeugt und Kosten gespart.

Zu Ziffer 4

Zwar ist die Freistellung von der Genehmigung in § 68 zu begrüßen; schwer abzuschätzen sind dagegen die praktischen Auswirkungen durch § 68 Abs. 1 Ziff. 3, wonach die Gemeinde gleichwohl das Genehmigungsverfahren einleiten kann.

Durch den Wegfall des Genehmigungsverfahrens, das der Antragsteller nicht erzwingen kann, wächst das Risiko für den Bauherren und die bauausführenden Firmen (z.B. nachbarschaftlicher Einspruch, Mehrkosten für den Bauherren durch Stillstandszeiten, da eine Baugenehmigung nicht mehr formal erteilt wird).

Uhlandstraße 56 · 40237 Düsseldorf · 40045 Postfach 10 54 62 · Telefon (0211) 67 03-0 · Telefax (0211) 67 43 03

Bankverbindungen: Commerzbank AG, Zweigstelle Grafenberger Allee, Düsseldorf, Konto-Nr. 3 108 008 (BLZ 300 400 00)
Dresdner Bank AG, Düsseldorf, Konto-Nr. 4 323 336 (BLZ 300 800 00) · Deutsche Bank AG, Düsseldorf, Konto-Nr. 3 952 116 (BLZ 300 702 00)
Postgirokonto Essen Nr. 226 35-432 (BLZ 360 100 43)

Mitglied im Hauptverband der Deutschen Bauindustrie

Dies wird zu zusätzlichen vertragsrechtlichen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer führen müssen.

Zu Ziffer 5

Es wird kein „Verlust an Baukultur“ eintreten.

Zu Ziffer 7

Grundsätzlich ist die Nachprüfung der Standsicherheit zu befürworten. Eine Nachprüfung könnte dann entfallen, wenn besondere Anforderungen an den Aufsteller des Standsicherheitsnachweises gestellt werden (ähnliche Regelung für die Erbringung der Nachweise für den Wärme-, Schall- und Brandschutz).

Zu Ziffer 9

Wir erwarten hiervon ausschließlich eine Beschleunigung des Verfahrens.

Zu Ziffer 10

Die vorgeschlagene Regelung zur Bauvorlageberechtigung entspricht im wesentlichen den schon früher erhobenen Forderungen der Bauindustrie, wenngleich sie nicht voll erfüllt werden. Auf eine bundeseinheitliche Regelung sollte gedrungen werden.

Zu Ziffer 11

Stellungnahme zur Zeit nicht möglich, da § 86 Abs. 2 Nr. 3 auf den im § 73 Abs. 7 verwiesen wird, in der versandten Druckvorlage nicht enthalten ist.

Zu Ziffer 13

Der Einsatz staatlich anerkannter Sachverständiger ist erforderlich und wünschenswert im Bereich des Standsicherheitsnachweises.

Zu Ziffer 14

- a) Zusätzlich vorgeschriebene anerkannte Sachverständige führen zu Kostenerhöhungen.
- b) Unverzichtbar ist der Sachverständige für den Standsicherheitsnachweis; verzichtbar dagegen die Sachverständigen für Wärmeschutz, Schallschutz und Brandschutz, wenn für diese das gleiche Verfahren zur Erlangung der Sachverständigenkunde wie im Bereich der Standsicherheit gefordert wird. Dem Aufsteller von Wärmeschutz-, Schallschutz- und Brandschutznachweisen sollte ein Nachweis über die Sachkunde abverlangt werden. Für diesen Nachweis sind aber vereinfachte Verfahren denkbar.

Zu Ziffer 15

Die vorgesehenen Regelungen zu Befugnissen und Qualifikation des Bauleiters sind ausreichend; Ergänzungen sind nicht erforderlich.

Zu Ziffer 16

Die Regelung erscheint wenig praktikabel.

Zu Ziffer 20

Die Stellplatzregelung dürfte in den Regelungsbereich der Kommune gehören, soweit sie für die Verkehrsplanung selbst verantwortlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG BAUINDUSTRIE

Der Verbandsdirektor



(i. V. Dipl.-Ing. Haderer)

